

Nabaltec AG

mit Sitz in Schwandorf

- ISIN DE000A0KPPR7 -

Bericht des Vorstands über die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals (2016/I) unter Ausschluss des Bezugsrechts

I.

1. Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Nabaltec AG vom 30. Juni 2016 ist der Vorstand der Gesellschaft im Wege der Satzungsänderung ermächtigt worden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf des 31. Mai 2021 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 4.000.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen (einschließlich sog. gemischter Sacheinlagen) durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016/I). Die Satzungsänderung wurde am 21. Juli 2016 in das Handelsregister eingetragen.

Am 14. September 2017 bestand das Genehmigte Kapital 2016/I noch in Höhe von bis zu EUR 4.000.000,00.

2. In teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2016/I hat der Vorstand am 14. September 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tage beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre von EUR 8.000.000,00 um bis zu EUR 800.000,00 auf bis zu EUR 8.800.000,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von bis zu 800.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien jeweils mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 zu erhöhen.

Zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien wurde Hauck & Aufhäuser Privatbankiers, Frankfurt am Main, mit der Verpflichtung zugelassen, die neuen Aktien in Abstimmung mit der Gesellschaft institutionellen Investoren im Wege einer Privatplatzierung zum Erwerb anzubieten. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2017 gewinnberechtigt. Die Anzahl der insgesamt auszugebenden neuen Aktien und der Platzierungspreis wurden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Wege eines Accelerated Bookbuilding-Verfahrens festgelegt.

3. Die Kapitalerhöhung wurde in voller Höhe von EUR 800.000,00 (entsprechend 800.000 neuen Aktien) durchgeführt und am 15. September 2017 im Handelsregister beim Amtsgericht Amberg (HRB 3920) eingetragen.
4. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nach der Durchführung dieser Kapitalerhöhung EUR 8.800.000,00 und ist eingeteilt in 8.800.000 Stückaktien jeweils mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00. Das Genehmigte Kapital 2016/I beträgt nach dieser Kapitalerhöhung noch EUR 3.200.000,00.

II.

Die erforderlichen Voraussetzungen, die an einen Ausschluss des Bezugsrechts bei der Barkapitalerhöhung gestellt werden, lagen nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat vor.

1. Nach dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. Juni 2016 war der Vorstand im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2016/I mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Bei der Ausnutzung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach §§ 186 Abs. 3 Satz 4, 203 Abs. 1 Satz 1 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach §§ 186 Abs. 3, Satz 4, 203 Abs. 1 Satz 1 AktG zu berücksichtigen.

Die Ausgabe von Aktien unter Bezugsrechtsausschluss darf nach dieser Ermächtigung nur erfolgen, wenn auf die Summe der neuen Aktien und zusammen mit neuen Aktien, die von der Gesellschaft während der Laufzeit der Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder veräußert werden, sowie zusammen mit Rechten, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung auf der Grundlage einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begeben werden und die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals – und zwar berechnet auf den Zeitpunkt sowohl des Wirksamwerdens als auch der Ausübung der Ermächtigung – betragen.

Der Platzierungspreis von EUR 23,00 je Stückaktie wurde anhand des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem festgelegt, wobei für die Berechnung des Durchschnittskurses die letzten zehn Börsenhandelstage (einschließlich dem 14. September 2017) maßgeblich waren. Im XETRA-Handelssystem finden grundsätzlich die höchsten Handelsumsätze der Aktie der Gesellschaft statt. Der

festgesetzte Platzierungspreis je Neuer Aktie unterschritt den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich, da er den volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel um nicht mehr als ca. 2,21 % unterschritten hat. Ein solcher Abschlag bewegte sich innerhalb dem allgemein als zulässig anerkannten Rahmen. Insgesamt flossen der Gesellschaft im Rahmen dieser Kapitalerhöhung Bareinlagen in Höhe von EUR 18,4 Mio. brutto zu.

Bei der Preisfestsetzung wurden die Preisvorgaben nach §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachtet. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgte damit zu angemessenen Bedingungen.

2. Der Bezugsrechtsausschluss war aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat die Gesellschaft von einer gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Barkapitalerhöhungen börsennotierter Gesellschaften nach §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht. Ein solcher Bezugsrechtsausschluss war vorliegend erforderlich, um die zum Zeitpunkt der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2016/I aus Sicht der Verwaltung aussichtsreiche Marktsituation für eine solche Kapitalmaßnahme kurzfristig ausnutzen und durch marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können.

- a) Die Erhöhung des Eigenkapitals der Gesellschaft war erforderlich, um den erhöhten Eigenkapitalbedarf der Gesellschaft decken zu können, welcher aus der Finanzierung des künftigen Wachstums der Gesellschaft zum Ausbau des Marktanteils der Nabaltec-Gruppe resultiert. Die Kapitalerhöhung trägt – neben weiteren Maßnahmen – zu einer adäquaten Ausstattung der Gesellschaft mit Eigenkapital bei. Der Vorstand ist von einer Stärkung der Eigenkapital- und Liquiditätsbasis, als solide Grundlage der weiteren Unternehmensentwicklung, überzeugt.
- b) Aus Sicht des Vorstands war eine zügige und kostengünstige Durchführung der Kapitalerhöhung nur dadurch möglich, dass die neuen Aktien ausschließlich institutionellen Anlegern im Rahmen einer beschleunigten Privatplatzierung (Accelerated Bookbuilding) angeboten wurden. Alternative Kapitalerhöhungsmaßnahmen, insbesondere durch eine Kapitalerhöhung ohne Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre, hätten wesentlich längere Zeit in Anspruch genommen, voraussichtlich den Aktienkurs belastet und zu deutlich höheren Kosten der Kapitalerhöhung geführt. Außerdem wären bei einem öffentlichen Angebot der Aktien zusätzlich die hohen Kosten einer Prospekterstellung angefallen, welcher bei der privaten Platzierung nicht notwendig gewesen ist. Im Falle der Einräumung eines Bezugsrechts hätte die erforderliche, mindestens zweiwöchige Bezugsfrist nach § 186

Abs. 1 Satz 2 AktG eine kurzfristige Reaktion auf die aktuellen Marktverhältnisse nicht zugelassen. Wegen des längeren Zeitraums zwischen Preisfestsetzung und Abwicklung der Kapitalerhöhung und der Volatilität der Aktienmärkte besteht somit ein höheres Markt- und insbesondere Kursänderungsrisiko als bei einer bezugsrechtsfreien Zuteilung. Eine erfolgreiche Platzierung im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht hätte daher bei der Preisfestsetzung einen entsprechenden Sicherheitsabschlag auf den aktuellen Börsenkurs erforderlich gemacht und dadurch voraussichtlich zu nicht marktnahen Konditionen geführt.

Aus den vorgenannten Gründen lag ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft. Durch die Preisfestsetzung nahe am aktuellen Börsenkurs und den auf 10 % des bisherigen Grundkapitals beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien wurden auch die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Denn mit Blick auf den liquiden Börsenhandel haben die Aktionäre hierdurch grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Durch die Emission der neuen Aktien nahe am aktuellen Börsenkurs wurde ferner sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung keine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre verbunden war. Damit war sichergestellt, dass die Vermögens- wie auch Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre angemessen gewahrt wurden.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der vorgenommene Bezugsrechtsausschluss im Rahmen der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2016/I sachlich gerechtfertigt.

Schwandorf, im Mai 2018

gez. Johannes Heckmann
Vorstandsvorsitzender

gez. Günther Spitzer
Finanzvorstand

gez. Dr. Michael Klimes
Vorstand Operatives Geschäft